

§ 5

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tag der Vollendung des 15., 25. bzw. 40. Dienstjahres. Am Tage des 15., 25- bzw. 40jährigen Dienstjubiläums ist der Jubilar unter Fortzahlung seines Durchschnittsverdienstes von der Arbeitsleistung befreit.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite der Medaille befindet sich ein Steuerad, umrahmt von zwei Lorbeerzweigen. Auf der Rückseite stehen über dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik die Worte „Für treue Dienste“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit mittelblauem, in den äußeren Dritteln von je einem schmalen roten senkrechten Streifen durchzogenem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange, auf die ein stilisierter Anker entsprechend der Stufe in Bronze, versilbert oder vergoldet aufgelegt ist.

§ 9

(1) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken Brustseite getragen.

(2) Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

§ 10

Im übrigen gilt die Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

§ 1

Werktätige der Seeverkehrswirtschaft im Sinne des § 9 der Verordnung vom 1. Juli 1965 sind:

1. die Mitarbeiter des Ministeriums für Verkehrswesen, die für den Bereich des Seeverkehrs und der Hafengewirtschaft tätig sind, und der dem Ministerium für Verkehrswesen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft;
2. die Mitarbeiter der Direktion des Seeverkehrs und der Hafengewirtschaft und der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
3. die hauptamtlichen Mitarbeiter der Gewerkschaftsleitungen der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen und deren technische Mitarbeiter.

Zu § 9 Abs. 1 und § 10 der Verordnung:

§ 2

(1) Als Beschäftigungszeit in der Seeverkehrswirtschaft gelten alle im Bereich der Seeverkehrswirtschaft ununterbrochen geleisteten Beschäftigungszeiten sowie

- a) Beschäftigungszeit bei Derutra, Deutrans, Hochseefischerei und Aufbauleitung des Überseehafens Rostock,
- b) Beschäftigungszeit in der zivilen Luftfahrt, der Deutschen Reichsbahn sowie in örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen der VEB (K) Nahverkehr. Beschäftigungszeiten, die von einem der genannten Betriebe oder einer der genannten Einrichtungen als Beschäftigungszeit auf Grund rahmenkollektivvertraglicher Bestimmungen angerechnet wurden, werden übernommen,
- c) Beschäftigungszeit in den örtlichen und zentralen Organen der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Einvernehmen mit den Betrieben und Einrichtungen oder auf Veranlassung übergeordneter Organe der Staatsmacht geleistet wurde,
- d) die Zeit der Wahrnehmung öffentlicher Ämter und ähnlicher Funktionen bei den Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik. Hierzu gehören auch die Mitarbeiter, die als Instruktoren oder in ähnlichen Tätigkeiten eingesetzt sind,
- e) die Zeit der Freistellung zu Schulungen und Lehrgängen nach dem 8. Mai 1945 ohne Fortzahlung der Entlohnung, wenn die Delegation zum Besuch von Hoch- und Fachschulen, Industrie-Instituten, Schulen gesellschaftlicher Organisationen von den in diesem Absatz genannten Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen erfolgte bzw. erfolgt,

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung**

**über die Pflichten und Rechte der Werkstätigen
in der Seeverkehrswirtschaft.**

Vom 1. Juli 1965

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werkstätigen in der Seeverkehrswirtschaft (GBl. II S. 539) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes bestimmt: